

Regelungen für Urlaubsrückkehrer/-innen

Stand: 26.07.2021

Diese Regeln gelten für

- alle Mitarbeiter/-innen und Auszubildenden
- AGH-Teilnehmer/-innen

Gemäß § 7 Abs. 3 der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 14.07.2021 geltenden Fassung müssen Arbeitgeber sicherstellen, dass Beschäftigte, die nach einer urlaubsbedingten oder vergleichbaren Abwesenheit von fünf oder mehr Tagen an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Zu diesem Zweck gelten ab sofort die folgenden Regelungen.

Was muss ich tun?

Beschäftigte und AGH-Teilnehmer/-innen, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, legen vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen der folgenden Nachweise vor:

- Negativtestnachweis auf der Grundlage einer höchstens 48 Stunden zurückliegenden Bürgertestung
- Negativtestnachweis auf der Grundlage einer höchstens 48 Stunden zurückliegenden Einreisetestung
- Nachweis der vollständigen Immunisierung durch Impfung
- Nachweis der vollständigen Immunisierung durch Genesung

Wem muss ich meinen Nachweis vorlegen?

Regiemitarbeiter/-innen legen ihren Nachweis dem für sie zuständigen Vorgesetzten (Kordinator, Betriebsleiter etc.) vor.

Alle übrigen Mitarbeiter/-innen, Auszubildende sowie AGH-Teilnehmer/-innen legen ihren Nachweis dem/der für sie zuständigen Anleiter/-in vor.

Was geschieht mit meinem Nachweis?

Der/Die Vorgesetzte bzw. der/die Anleiter/-in prüft den Nachweis und dokumentiert dies im Formular „FB_Corona-Test-Immunnachweis“, das unter <https://www.gafog.de/corona/> abrufbar ist. Das Formblatt wird von dem/der Beschäftigten bzw. dem/der Teilnehmer/-in und von der prüfenden Person unterschrieben.

Das unterschriebene Formular wird in der Personalabteilung archiviert. Der Nachweis selbst verbleibt bei dem/der Beschäftigten bzw. dem/der Teilnehmer/-in.